

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Januar 2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

rezooM WORLD

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Axxion S.A.: 529900JZ07V7SDGUSX93

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es auch einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition¹ nicht

¹ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem OGAW-Sondervermögen werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Dies erfolgt durch Ausschlusskriterien, sowie einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden die Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept sowie weitere soziale Ausschlüsse angewendet. Damit werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden Branchen aktiv sind bzw. Verstöße gegen die folgenden Kriterien aufweisen:

- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von Kohle und Uran generieren.
- Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Verstromung von Kohle generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes generieren, indem sie Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.

Des Weiteren werden Wertpapiere ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen.

Dazu gehören Positionen, die gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikanter Umweltverschmutzung.

Das OGAW-Sondervermögen wird nicht in Wertpapiere von Staatsemitenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Das OGAW-Sondervermögen wird nur in Zielfonds investieren, die als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Im Rahmen der ESG-Strategie soll in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des OGAW-Sondervermögens betragen. Informationen zum Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung des Fonds werden im Jahresbericht erläutert.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beträgt mindestens fünf Prozent des OGAW-Sondervermögens. Dabei sollen Investitionen zu den Umweltzielen Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie,

erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft beitragen. Weiterhin sollen Investitionen zu den sozialen Zielen Bekämpfung von Ungleichheiten, dem sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen beitragen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 wird sichergestellt, dass die getätigten nachhaltigen Investitionen keines der Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, indem die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen dürfen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC Prinzipien verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Sicherstellung, dass die getätigten nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dazu werden die Investitionen in regelmäßigen Abständen intern durch das Risikomanagement auf ihre nachteiligen Auswirkungen überprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es werden Investitionen ausgeschlossen, die gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen schwerwiegend verstoßen. Diese zehn Prinzipien bestehen aus. Unternehmen sollen...

1. ...den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. ...sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. ...die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. ...für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. ...für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. ...die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. ...im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. ...Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. ...die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. ...gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja.
- ☒ Nein.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Anlagerisikos, einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen erwirbt und veräußert die Gesellschaft die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Aussichten der investierten Unternehmen. Der Fonds wird dabei aktiv gemanagt wobei dem Fondsmanagement ein diskretionärer Ansatz zugrunde liegt. Der Schwerpunkt der Anlagestrategie soll auf der Identifizierung von Fehlbewertungen in Verbindung mit der Analyse von Werttreibern in der Gewinnentwicklung der investierbaren Unternehmen liegen. Generell wird eine flexible Allokation in Aktien und Kasse angestrebt. Die flexible Anlagestrategie soll es dem Fonds ermöglichen, Investments nur dann vorzunehmen, wenn diese als vielversprechendes Investment angesehen werden. Der Investmentansatz basiert dabei auf fundamentalen und technischen Bewertungsprinzipien, zudem werden Nachhaltigkeitskriterien bei der Unternehmensauswahl berücksichtigt. Der Einsatz von Derivaten wird nur zu Absicherungszwecken erfolgen.

Dabei sollen überwiegend Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition² nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Weitere Informationen dazu finden sich im Verkaufsprospekt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Ausschlusskriterien:

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden die Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept sowie weitere soziale Ausschlüsse angewendet. Damit werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden Branchen aktiv sind bzw. Verstöße gegen die folgenden Kriterien aufweisen:

- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Gewinnung und dem Vertrieb von Kohle und Uran generieren.
- Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Verstromung von Kohle generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke generieren.
- Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes generieren, indem sie Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden
- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen.

Des Weiteren werden Wertpapiere ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen.

Dazu gehören Positionen, die gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikanter Umweltverschmutzung.

Das OGAW-Sondervermögen wird nicht in Wertpapiere von Staatsemitenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Das OGAW-Sondervermögen wird nur in Zielfonds investieren, die als Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Nachhaltige Investitionen

Im Rahmen der ESG-Strategie soll in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des OGAW-Sondervermögens betragen. Informationen zum Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung des Fonds werden im Jahresbericht erläutert.

² Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

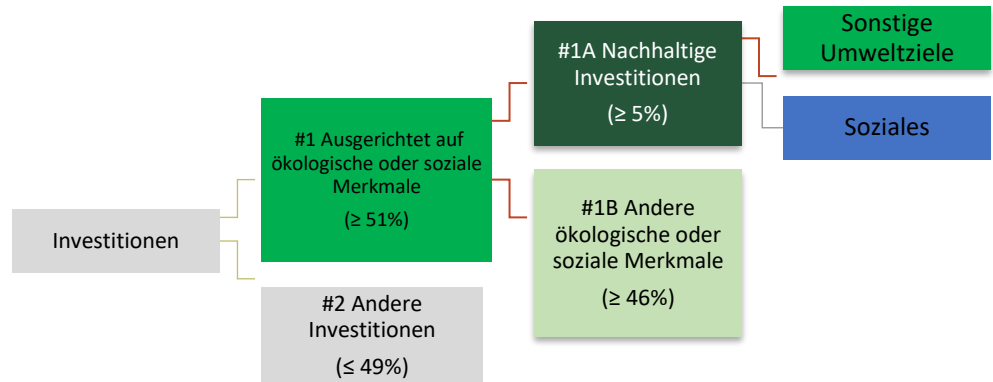
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Der Fonds strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Anlagerisikos, einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen erwirbt und veräußert die Gesellschaft die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Aussichten der investierten Unternehmen. Der Fonds wird dabei aktiv gemanagt wobei dem Fondsmanagement ein diskretionärer Ansatz zugrunde liegt. Der Schwerpunkt der Anlagestrategie soll auf der Identifizierung von Fehlbewertungen in Verbindung mit der Analyse von Werttreibern in der Gewinnentwicklung der investierbaren Unternehmen liegen. Generell wird eine flexible Allokation in Aktien und Kasse angestrebt. Die flexible Anlagestrategie soll es dem Fonds ermöglichen, Investments nur dann vorzunehmen, wenn diese als vielversprechendes Investment angesehen werden. Der Investmentansatz basiert dabei auf fundamentalen und technischen Bewertungsprinzipien, zudem werden Nachhaltigkeitskriterien bei der Unternehmensauswahl berücksichtigt. Der Einsatz von Derivaten wird nur zu Absicherungszwecken erfolgen.

Das OGAW-Sondervermögen investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition³ ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des OGAW-Sondervermögens als verbindlich. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des OGAW-Sondervermögens betragen.

³ Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Da es keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können, werden diese aus der Berechnung ausgeschlossen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der

Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des OGAW-Sondervermögens betragen, jedoch werden keine Taxonomie-konformen Investitionen erwartet.

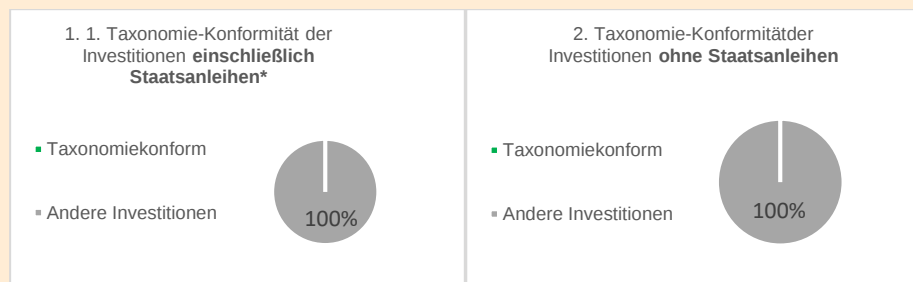
Aktuell werden 0% der Investitionen im OGAW-Sondervermögen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen.. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es können entsprechende Investitionen erfolgen. Es gibt jedoch keine Verpflichtung dazu. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu ökologischen als auch sozialen Zielen gewertet. Daher ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht sinnvoll. Unter Umweltzielen werden z.B. die Themen alternative Energien, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasser- und Landwirtschaft und Verschmutzungsprävention gefasst. Zu sozialen Zielen zählen beispielsweise Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbare Immobilien, Bildung, Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 5 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?



Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht sinnvoll ist, beträgt der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds mindestens 5 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



Unter „#2 Andere“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung.

Für alle Investitionen des OGAW-Sondervermögens, d.h. auch für Investitionen, die unter „Andere Investitionen“ fallen, gelten die oben genannten Ausschlusskriterien als Mindeststandard.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?



Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**



<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/DE000A3D19U6/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/DE000A3D19V4/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/DE000A3D19W2/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>